



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Beantwortung der Interpellation von Siro Imber, FDP-Fraktion:
Bezahlte arbeitsfreie Tage**

Datum: 10. Februar 2015

Nummer: [2014-023](#)

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation von Siro Imber, FDP-Fraktion: Bezahlte arbeitsfreie Tage

vom 10. Februar 2015

1. Text der Interpellation

„Auf der Internetseite des Kantons Basel-Landschaft sind die Arbeitszeiten für das Personal des Kantons Basel-Landschaft für die Jahre 2013 und 2014 ausgeführt. Darunter befinden sich "bezahlte arbeitsfreie" Tage bzw. Halbtage.

Gemäss § 32 Abs. 2 lit. d Personalgesetz regelt die Verordnung die Anzahl der einzelnen freien Arbeitstage. In § 2b der Personalverordnung (recte: Verordnung zur Arbeitszeit, SGS 153.11) wird jedoch die Anzahl der arbeitsfreien Tage nicht festgelegt.

Gerne bitte ich den Regierungsrat, um die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Hält sich der Regierungsrat mit § 2b Personalverordnung (recte: Verordnung zur Arbeitszeit) an die Delegationsnorm zur Bestimmung der Anzahl der einzelnen freien Arbeitstage im Gesetz?*
- 2. Weshalb verordnet der Regierungsrat an gesetzlichen Werktagen dem Kantonspersonal bezahlte, arbeitsfreie Tage bzw. Halbtage?*
- 3. Auf welchen Betrag belaufen sich die Lohnkosten des Kantons an sämtlichen bezahlten, arbeitsfreien Tagen bzw. Halbtagen pro Jahr?*
- 4. Welchen Einfluss hatte die Änderung der §§ 6 und 7 Personaldekret auf den 1. Januar 2012 (zusätzliche Ferienwoche für das Personal des Kantons) auf die Gewährung von arbeitsfreien Tagen bzw. Halbtagen durch den Regierungsrat?“*

2. Vorbemerkung

Bei den hier angesprochenen bezahlten arbeitsfreien Tagen bzw. Halbtagen handelt es sich einerseits um zwei Halbtage (Montag- und Mittwoch-Nachmittag an der Fasnacht für den ganzen Kanton ohne Birseck und Bezirk Laufen) bzw. um einen bezahlten arbeitsfreien Tag (ganzer Dienstag an der Fasnacht im Birseck und Bezirk Laufen), sowie je einen halben bezahlten arbeitsfreien Tag an den Nachmittagen von Heiligabend und Silvester.

3. Beantwortung der einzelnen Fragen

3.1 Hält sich der Regierungsrat mit § 2b Personalverordnung (recte: Verordnung zur Arbeitszeit) an die Delegationsnorm zur Bestimmung der Anzahl der einzelnen freien Arbeitstage im Gesetz?

Ja. Die erwähnte Bestimmung von § 32 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz, SGS 150) hält fest, dass die Verordnung die Anzahl der einzelnen freien Arbeitstage regelt. Ebenso hält § 4 Absatz 2 des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret, SGS 150.1) u.a. fest, dass die Verordnung die arbeitsfreien Tage bestimmt. Der Verweis im Gesetz und im Dekret bedeutet, dass der Landrat den Regierungsrat ausdrücklich dazu ermächtigt, die Anzahl der einzelnen arbeitsfreien Tage in abschliessender Kompetenz zu regeln. Diese Regelung darf der Regierungsrat in der Verordnung auch an sich delegieren. In § 2b der Verordnung zur Arbeitszeit (SGS 153.11) hält der Regierungsrat sodann fest, dass er nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände neben den gesetzlichen Feiertagen weitere bezahlte arbeitsfreie Tage oder Halbtage festlegen kann. Er delegiert damit in der Verordnung die Festlegung der weiteren arbeitsfreien Tage an sich weiter.

3.2 Weshalb verordnet der Regierungsrat an gesetzlichen Werktagen dem Kantonspersonal bezahlte, arbeitsfreie Tage bzw. Halbtage?

Wie bereits erläutert, handelt es sich einerseits um zwei Halbtage (Montag- und Mittwoch-Nachmittag an der Fasnacht für den ganzen Kanton ohne Birseck und Bezirk Laufen) bzw. um einen bezahlten arbeitsfreien Tag (ganzer Dienstag an der Fasnacht im Birseck und Bezirk Laufen). Andererseits dürfen die Mitarbeitenden an den Nachmittagen vom Heiligabend und vom Silvester je einen halben bezahlten arbeitsfreien Tag beziehen. Diese insgesamt zwei arbeitsfreien Tage sind aufgrund von regionalen (Fasnacht) sowie nationalen Gewohnheiten und Traditionen entstanden. Im Vergleich zu anderen öffentlichen Verwaltungen (z. B. Basel-Stadt) oder zu privatwirt-

schaftlich organisierten Unternehmen ist die Regelung sehr zurückhaltend und stellt für die Mitarbeitenden keine besonders attraktive Lösung dar.

3.3 Auf welchen Betrag belaufen sich die Lohnkosten des Kantons an sämtlichen bezahlten, arbeitsfreien Tagen bzw. Halbtagen pro Jahr?

Die Gewährung von zwei arbeitsfreien Tagen im Jahr verursacht für die Mehrheit der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung keine Mehrkosten, die ausfallende Arbeitszeit ist durch Produktivitätssteigerung zu kompensieren. Kosten entstehen bei denjenigen Mitarbeitenden, welche im Schichtbetrieb tätig sind. Dies betrifft nach der Ausgliederung der Spitäler insbesondere noch Mitarbeitende bei der Polizei. Die Gewährung von zwei arbeitsfreien bezahlten Tagen im Jahr verursacht Kosten in der Höhe von rund CHF 330'000.-. Die Berechnung der Kosten basiert auf rund 290 Vollstellen im Schichtbetrieb¹.

3.4 Welchen Einfluss hatte die Änderung der §§ 6 und 7 Personaldekret auf den 1. Januar 2012 (zusätzliche Arbeitswoche für das Personal des Kantons) auf die Gewährung von arbeitsfreien Tagen bzw. Halbtagen durch den Regierungsrat?

Mit der Änderung der Ferienregelung drückte der Regierungsrat einerseits seine Wertschätzung und Anerkennung der Leistungen der Mitarbeitenden aus, welche die wichtigste Voraussetzung zur Erbringung des vielfältigen Dienstleistungsangebots der kantonalen Verwaltung darstellen. Andererseits war die Anpassung an die Praxis bei vielen anderen Arbeitgebern eine Notwendigkeit, um die Konkurrenzfähigkeit in der Wirtschaftsregion Nordwestschweiz zu erhalten. Diese neue Regelung hatte aber keinen Einfluss auf die bezahlten arbeitsfreien Tage bzw. Halbtage. Die Gewährung von Freitagen an der Fasnacht und an den Nachmittagen von Heiligabend und Silvester war nie bestritten.

Liestal, 10. Februar 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

¹ Per Februar 2014 beträgt die Anzahl Vollstellen bei der Polizei im Schichtbetrieb rund 287 Vollstellen. Allfällige zusätzliche Schichtbetriebs-Stellen der Direktionen (z.B. Arxhof und Gefängnisse) sind nicht berücksichtigt. 287 Vollstellen x 16.8 h (2 Tage) : 1'907 h (2'116.8h [Nettosollarbeitszeit zuzüglich der bezahlten arbeitsfreien Tage] – 210h [5 Wochen Ferien] = 2.5 Vollstellen. Die Hochrechnung geht von einem durchschnittlichen Personalaufwand von CHF 130'000.- pro Vollstelle und Jahr aus: 2.5 Vollstellen X CHF 130'000.- = CHF 330'000.-. Die Werte sind gerundet.